

## **Fördervereinbarung**

abgeschlossen durch

die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, 1020 Wien,  
Aspernbrückengasse 2 als Abwicklungsstelle iSd § 8 ARR 2014

im Namen und auf Rechnung

der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz in 1010 Wien, Stubenring 1, als

**-Förderungsgeber-**

und

Gemeinde Lang

Lang 6

8403 Lang

**-Förderungsnehmer:in-**

nach Maßgabe

der von der Europäischen Kommission im Rahmen der Recovery and Resilience Facility

(RRF) zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

**- Projektnummer: 70362-**



## 1. Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe

- der VERORDNUNG (EU) 2021/241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität
- des § 33c des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz – BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 i. d. g. F.
- der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing
- der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. g. F. (im Folgenden: ARR 2014)

gewährt der Förderungsgeber dem:der Förderungsnehmer:in eine Förderung.

Die Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

## 2. Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst innovative Projekte zur Etablierung von Community Nursing im Rahmen von Pilotprojekten im Sinne des § 33c Bundespflegegeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Es sollen innovative Projekte von Gebietskörperschaften oder Sozialhilfverbänden im Bereich der Pflegevorsorge gefördert werden, die Community Nurses als zentrale Ansprechpersonen einsetzen und somit zur niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung beitragen. DGKP mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im facheinschlägigen Bereich sollen als Community Nurses im Sinne des in der Anlage befindlichen Aufgaben- und Rollenprofils (siehe Anlage 3) im kommunalen und gemeindenahen Setting aktiv werden.
- (2) Gegenstand einer Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie des österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing ist die Förderung von Projekten, die:
  - den Zielsetzungen und Aktivitäten des Fördercalls entsprechen
  - die den inhaltlichen Förderkriterien des Fördercalls entsprechen



- in denen die DGKP entsprechend dem Rollen- und Aufgabenprofil (siehe Anlage 3) eingesetzt wird
- eine lokale Begleit- und Infrastruktur für die Community Nurse bereitstellen
- an das jeweils in der Projektregion vorhandene Angebot anknüpfen
- dieses Angebot quantitativ und/oder qualitativ durch neue, bisher noch nicht erbrachte Pflege-, Betreuungs-, Beratungs-, Koordinierungs- oder Unterstützungsleistungen ergänzen, dieses aber nicht ersetzen
- Neuerungscharakter haben
- und in den lokalen und wohnortnahen Gemeinden oder Stadtteilen direkt angeboten werden.

Dem Innovationsgedanken entsprechend ist eine Förderung von bereits bestehenden Leistungen ohne Neuerungscharakter nicht möglich.

(3) Mit der Unterzeichnung der Fördervereinbarung bestätigt der:die Förderungsnehmer:in die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Förderansuchen getätigten Angaben und dass ihr:ihm bekannt ist, dass unvollständige und unrichtige Angaben strafbar sind.

Das Förderansuchen bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen der Fördervereinbarung und sodann die des Förderansuchens. Im Förderansuchen enthaltene Auflagen und Bedingungen werden nicht Bestandteil der Fördervereinbarung.

### 3. Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Förderungsgeber gewährt eine Geldzuwendung in Höhe von maximal **EUR 580.000,00** zu den in dieser Fördervereinbarung genannten Bedingungen.
- (2) Beim genannten Betrag handelt es sich um einen absoluten Maximalbetrag, der keinesfalls erhöht wird und keiner Wertsicherung unterliegt.
- (3) Die gewährte Förderung ist für die Deckung der genehmigten Budgetausgabenpositionen (**inkl. USt**) laut beigelegtem Budgetblatt zu verwenden.
- (4) Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.
- (5) Abgabenrechtliche sowie andere Gründe, die nach der Förderentscheidung zu höheren Ausgaben führen, haben keinen Einfluss auf die maximale Förderhöhe. Insbesondere führt ein Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung zu keiner nachträglichen Erhöhung des maximalen Förderbetrages.
- (6) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der:die Förderungsnehmer:in nach Abschluss des Fördervereinbarung von einem anderen Organ



des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervereinbarung bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (siehe § 17).

#### **4. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung - Zeitplan der Leistungsdurchführung**

- (1) Die Laufzeit der Förderung startet mit 01.01.2023.
- (2) Der/Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. zum im Förderansuchen angegebenen Termin mit der Umsetzung der geförderten Leistung zu beginnen.
- (3) Für Leistungen, welche außerhalb des genannten Zeitraumes erbracht werden, wird keine Förderung gewährt.
- (4) Förderbare Leistungen, die bis zu dem verankerten Projektende erbracht wurden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen innerhalb von maximal vier Monaten nach Projektende erfolgt.
- (5) Aus der gegenständlichen Fördervereinbarung ist kein Präjudiz für die Weiterfinanzierung der geförderten Leistungen aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln der Europäischen Union über das Projektende hinaus ableitbar.
- (6) Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus der Fördervereinbarung weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
- (7) Die Laufzeit der Förderung endet spätestens mit 31.12.2024.

#### **5. Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten**

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab dem im Förderansuchen angegebenen Zeitpunkt (Beginn der Laufzeit der Förderung) entstanden sind.
- (2) Diese Förderung wird für die Durchführung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens und zur Deckung der Ausgaben gemäß Budgetblatt des Förderansuchens gewährt.
- (3) Nicht in obiger Auflistung bzw. im Budgetblatt des Förderansuchens enthaltene Kostenpositionen sind grundsätzlich nicht förderbar.
- (4) Etwaige Abweichungen der förderbaren Kosten von den Inhalten des Förderansuchens sind Anlage 1 zu entnehmen



(5) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- Kosten baulicher Maßnahmen
- Geschenke, Prämierungen
- Alkoholische Getränke
- Kosten, die in keiner Beziehung zum Projekt stehen

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der:die Förderungsnehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält.

- (6) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem:der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (7) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen (sofern es sich nicht um E-Fahrzeuge handelt, zu den E-Fahrzeugen, siehe unter § 5 Abs. 9) zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.
- (8) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.
- (9) Förderbar sind die Anschaffungs- und Leasingkosten für E-Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge bzw. elektrisch angetriebene Fahrräder mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer) mit maximal EUR 30.000,-. Überschreitet im Zuge einer Anschaffung die Amortisationsdauer des E-Fahrzeuges den Zeitraum des Projekts, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, für den Projektzeitraum entspricht, maximal jedoch EUR 30.000,-. Förderbar



im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasing-Fahrzeugen ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettowert des Leasing-Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasing-Fahrzeuges auszugehen ist, wobei jedoch der Wert von EUR 30.000,- nicht überschritten werden darf. **Voraussetzung dafür ist, dass der:die Förderungsnehmer:in auch der:die Leasingnehmer:in ist.** Allfällig ausstehende Leasingraten nach Ende der Projektlaufzeit bzw. Anschaffungskosten, die über den geförderten Anteil hinausgehen, sind von dem:der Förderungsnehmer:in selbst zu tragen.

(10) Weitere Regelungen zu den förderbaren direkten Kosten sind Punkt 2.6 der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing, welche einen integrierenden Bestandteil der Fördervereinbarung bildet.

## 6. Indirekte Kosten (Overheadkosten)

- (1) Indirekte Kosten (Overheadkosten) werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich sind. Sie können nicht als direkte Kosten (§ 5) gefördert werden.
- (2) Weitere Regelungen zu den förderbaren direkten Kosten sind Punkt 2.6 der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing (Overheadkostenpauschale), welche einen integrierenden Bestandteil der Fördervereinbarung bildet.

## 7. Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in hat
  1. mit der Durchführung der Leistung gemäß der vereinbarten Laufzeit, somit zum vereinbarten Projektbeginn zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, Frist abzuschließen,
  2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
  3. Organen oder Beauftragten des Bundes, wie insbesondere der Abwicklungsstelle und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei



Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten der auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüfforgan entscheidet,

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 5 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren; sofern-unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
  5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
  6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mindestens ein Angebot einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von 5.000.- (netto) überschreitet bzw. mindestens zwei Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von 10.000.- (netto) überschreitet,
  7. Förderungsmittel des Bundes und der Europäischen Union unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
  8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
  9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
  10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
- (2) Sofern nicht bereits im Förderansuchen angegeben, hat der:die Förderungsnehmer:in bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach



Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie:er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

## 8. Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Ausübung der Rolle der Community Nurse ist eine Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Die Ausübung ist in den Pilotprojekten der Berufsgruppe der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen vorbehalten. **Der Einsatz anderer Berufsgruppen stellt ein Zuwiderhandeln dieser Bestimmung dar und führt zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 17 dieser Vereinbarung.**
- Der Förderungsnehmer hat zu überprüfen, dass die eingesetzte Community Nurse über die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, über eine Eintragung im Gesundheitsberuferegister und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem facheinschlägigen Bereich verfügt. Die genannten Qualifikationserfordernisse sind der Abwicklungsstelle, spätestens zum Abschluss des entsprechenden Vertrages mit der Community Nurse zu übermitteln.
  - Als Nachweis für die Berufserfahrung sind Dienstzeugnisse oder Versicherungsdatenauszüge notwendig.
  - Der:Die Förderungsnehmer:in hat die Abwicklungsstelle über einen etwaigen **Wechsel der Person** der Community Nurse zeitnah, jedoch jedenfalls ohne unnötigen Aufschub zu informieren. Bei einem Wechsel der Person ist neuerlich ein Nachweis über die in diesem Punkt genannten Qualifikationserfordernisse erforderlich. Der:Die Förderungsnehmer:in hat diese zu prüfen und der Abwicklungsstelle zu übermitteln.
  - Der:Die Förderungsnehmer:in hat die Abwicklungsstelle unverzüglich über die Art, Dauer und den Umfang des Vertragsverhältnisses mit der Community Nurse zu informieren. Zu diesem Zweck sind die jeweils mit den Community Nurses getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (Dienstverträge etc.) vorzulegen.



## (2) Auflagen zur Förderung

Der eingebrachte Projektantrag entspricht dem Fördergegenstand gemäß Fördercall mit den darin festgelegten Zielsetzungen, Grundsätzen und dem Rollen- und Aufgabenprofil und spricht die definierten Zielgruppen und deren Problemlagen größtenteils an. Das Projekt ist inhaltlich förderwürdig. Im Projektverlauf sind weitere Entwicklungsschritte mit der Abwicklungsstelle zu eruieren und durch gemeinsam definierte Aktivitäten auszuräumen.

- (3) Der:Die Förderungsnehmer:in hat an der externen projektübergreifenden Evaluation teilzunehmen und evaluationsrelevante Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist im Sinne einer effektiven Projektumsetzung die direkte Teilnahme und Beteiligung der Community Nurses erforderlich. Der:Die Förderungsnehmer:in hat darauf hinzuwirken, dass die Community Nurses direkt an der Evaluierung teilnehmen.
- (4) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die von der Gesundheit Österreich GmbH initiiert werden, verpflichtend ist. Die direkte Teilnahme der Community Nurses an diesen Maßnahmen ist für die Projektumsetzung essentiell. Der:Die Förderungsnehmer:in hat darauf hinzuwirken, dass die Community Nurses an diesen Maßnahmen teilnehmen. Bei geförderten Projekten mit mehreren Community Nurses (Personen) ist zumindest die Hälfte der eingesetzten Personen zu den Aktivitäten zu entsenden.
- (5) Der:Die Förderungsnehmer:in dokumentiert anhand der bereitgestellten Dokumentation fall- und projektbezogen Leistungen, Aktivitäten und Informationen und übermittelt diese (ohne Personenbezug) jeweils monatlich bis spätestens zum 10. des Folgemonats an die Abwicklungsstelle. Die Dokumentation der Aktivitäten im Rahmen der geförderten Pilotprojekte, insbesondere die Aktivitäten der Community Nurses, ist anhand der bereitgestellten Vorgaben durchzuführen, dabei sind entsprechende Vorlagen und Programme zu verwenden.
- (6) Im Rahmen der Projektumsetzung sind die jeweils gültigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie einzuhalten. Aufgrund der Tätigkeit mit einer vulnerablen Zielgruppe und im Rahmen von Hausbesuchen ist es notwendig besondere Sorgfalt walten zu lassen.
- (7) Die Community Nurse führt die Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Bestimmungen (GuKG i.d.g.F) durch und ist in der fachlichen Entscheidungsfindung autonom.
- (8) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass Projektauftraggeber:innen, Projektleitungen und Community Nurses an Qualitätsentwicklungsmaßnahmen insbesondere zur Entwicklung von Kernprozessen und Weiterentwicklung eines Minimum Datasets teilnehmen.



- (9) Die Community Nurses haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit vermittelten Leistungen neutral und objektiv, im Sinne des besten Angebotes für die Klient:innen/Kund:innen/betreuungsbedürftigen Personen anzubieten bzw. zu vermitteln. Dies bedeutet, dass solche Leistungen unabhängig von einer allfälligen Zugehörigkeit einer Community Nurse zu einer Trägerorganisation, auch zu anderen Anbietern im Sinne des besten Angebotes für die Betroffenen zu vermitteln sind.
- (10) Im Rahmen möglicher Vor-Ort-Kontrollen hat der:die Förderungsnehmer:in den Zugang zu prüfrelevanten Informationen und Unterlagen zu gewährleisten.

## 9. Datenverarbeitung

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher und die Abwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter berechtigt sind,
1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Fördervereinbarung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
  2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (Monitoringberichte, Endbericht, Abrechnungsunterlagen) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
  3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
- (2) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Folgende Datenkategorien (Z 1) von den nachstehend aufgezählten Kategorien von betroffenen Personen (Z 2) werden verarbeitet:



1. Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche die Auftragnehmerin aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen insbesondere der Community Nurse (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt, Dokumentationsdaten, Korrespondenzdaten sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind. Weiters werden durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob der:die Förderungsnehmer:in Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist.
  2. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Förderungsnehmer:innen (inklusive deren vertretungsberechtigte natürliche Personen), bei Förderungsnehmer:innen beschäftigte Personen, die Community Nurse, Umsetzungspartner.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Vertrages (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung) und darüber hinaus gemäß entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus § 89 Abs. 9 BHG 2013, § 8 Abs. 1 lit. e ARR 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, 10 Jahre lang aufbewahrt. Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen haben hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch. Entsprechende Anträge können Sie an den Datenschutzbeauftragten des Sozialministeriums via Mail an [florian.reininger@sozialministerium.at](mailto:florian.reininger@sozialministerium.at) bzw. postalisch an Mag. Florian Reininger, Stubenring 1, 1010 Wien, einbringen. Ferner besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at), zu wenden.
- (5) Der:Die Förderungsnehmer:in bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 und des

Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt. Der:Die Förderungsnehmer:in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dem:der Förderungsnehmer:in über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle informiert wurde.

### 10. Mitwirkung an der Evaluierung

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in hat an der vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Der:Die Förderungsnehmer:in hat dem Förderungsgeber, der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle oder der Abwicklungsstelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Weiters nimmt die der:die Förderungsnehmer:in zur Kenntnis, dass die direkte Teilnahme der Community Nurses an den Evaluierungsmaßnahmen für die Projektumsetzung erforderlich ist.
- (3) Darüber hinaus hat der:die Förderungsnehmer:in auf Aufforderung der mit der Durchführung der programmübergreifenden Evaluierung beauftragten Stelle weitere für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen.
- (4) Legt der:die Förderungsnehmer:in personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmer:innen, Begünstigte, etc.) der für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle/Abwicklungsstelle offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

### 11. Berichtspflichten

#### Berichtstermine und Berichtsunterlagen

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der Abwicklungsstelle über den inhaltlichen Verlauf des Projektfortgangs zu berichten.

	Stichtag	Abgabetermin
1. Monitoringbericht	31.12.2023	01.02.2024
2. Monitoringbericht Fachlicher Endbericht	31.12.2024	01.05.2025

(2) Zur Erstellung der Monitoringberichte und des fachlichen Endberichts sind die von der Abwicklungsstelle erstellten Dokumentationsvorlagen verpflichtend zu verwenden. Diese werden von der Abwicklungsstelle zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

(3) Monitoringberichte sollen entsprechend dem beantragten und ggf. adaptierten Projektablaufplan und Projektrollenplan darüber Auskunft geben, wie der Projektprozess im Berichtszeitraum verlaufen ist. Im Projektmonitoring werden Abweichungen und Änderungen dargestellt und begründet, Zwischenergebnisse präsentiert und eine Vorschau auf die nächste Projektphase gegeben.

Im Monitoringbericht ist eine Einschätzung zu nachfolgenden Inhalten vorzunehmen. Diese umfassen insbesondere:

1. Soll-Ist-Vergleich Projektablaufplan und Projektrollenplan inkl. Begründung der Abweichungen vom Soll
2. Reflexion zu den eingesetzten Aktivitäten und Maßnahmen
3. Reflexion zur Umsetzung des Aufgaben- und Rollenprofils
4. Reflexion der gesetzten Projektziele und Grad der Zielerreichung
5. Einschätzung der Etablierung der Rolle der CN in der Projektregion, inkl. Reflexion der Zusammenarbeit im Projekt und mit den Stakeholdern der Region
6. Einschätzung des Beitrages zur Verbesserung der Gesundheit der Hauptzielgruppe
7. Einschätzung des Beitrages zur Erreichung der Gesundheitsziele gemäß Fördercall durch den community bzw. gemeindeorientierten Ansatz

Zusätzlich zu den oben genannten Inhalten werden im Projektverlauf gemeinsam mit den Community Nurses weitere operationalisierte Zielgrößen erarbeitet und im Projektverlauf als Teil der regelmäßigen Berichtslegung aufgenommen.

(4) Der Endbericht stellt ein zusammenfassendes Projektprodukt dar und dient dem Transfer der Lernerfahrungen und zur abschließenden Bewertung des Projekts. Der Bericht soll für zukünftige Projekte genutzt werden und dient dazu Projekterfahrungen und bewährte Aktivitäten und Methoden weiterzugeben und nicht bewährte Methoden aufzuzeigen, um nachhaltig davon lernen zu können.

Im Endbericht ist eine Einschätzung zu nachfolgenden Inhalten vorzunehmen. Diese umfassen insbesondere:

1. Angaben zum Projekt und dem:der Förderungsnehmer:in
2. Kurzzusammenfassung
3. Projektkonzept, inkl. Reflexion der Projektorganisation, Zusammenhang mit Gesundheitsdeterminanten, Setting, Zielgruppe(n) und Zielsetzung(en)



4. Projektdurchführung, inkl. Darstellung des zeitlichen Ablaufs und der gesetzten Aktivitäten und Methoden
5. Konzept der Selbstevaluation
6. Projekt- und Evaluationsergebnisse
7. Zentrale Lernerfahrungen und Empfehlungen
8. Relevante Beilagen zur Darstellung des Projektes

(5) Die erforderlichen Berichte sind vollständig und fristgerecht ausschließlich elektronisch per E-Mail an [cn@goeg.at](mailto:cn@goeg.at) zu übermitteln.

## 12. Änderungen des geförderten Projekts

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet der Abwicklungsstelle eine geplante wesentliche Änderung des geförderten Projektes vorab unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung in einem Monitoringbericht oder dem fachlichen Endbericht ist keine Mitteilung in obigem Sinn. Eine wesentliche Änderung des Projektes liegt insbesondere vor, wenn die Projektlaufzeit, die Projektleitung, die Zielgruppen, die Projektumsetzung, ein Wechsel der Person der Community Nurse oder die Projektfinanzierung von der Änderung betroffen sind. Bei Veränderungen bezüglich der Finanzierungsquellen ist der Nachweis über diese anzuschließen.
- (2) Der Förderungsgeber hat nach Einlangen der schriftlichen Verständigung über die geplanten wesentlichen Änderungen des Projekts oder bei Bekanntwerden des Unterlassens der Verständigung das Wahlrecht, binnen einer angemessenen Frist schriftlich an den:die Förderungsnehmer:in zu erklären, ob er der geplanten Änderung des Projekts zustimmt oder von der Fördervereinbarung zurücktritt. Für den Fall des Rücktritts gelten die Regelungen unter Punkt 17 „Einstellung und Rückzahlung der Förderung“.

## 13. Abrechnungstermine und Abrechnungsunterlagen

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der Abwicklungsstelle zu folgenden Terminen die nachstehenden Abrechnungsunterlagen zu übermitteln:

	Stichtag	Abgabetermin
Zwischenabrechnung	31.12.2023	01.02.2024
Endabrechnung	31.12.2024	01.05.2025

Sollten in der Abrechnungsperiode keine Kosten angefallen sein, ist eine Nullmeldung zum Abgabetermin zu erstellen und dem Monitoringbericht beizulegen.

(2) Zur Zwischen- und Endabrechnung sind mit dem jeweiligen Stichtag unter anderem folgende Unterlagen zu übermitteln (Details in Anlage 4):

- a. Selbsterklärung
- b. eine detaillierte Ausgabenaufstellung anhand der verpflichtend zu verwendenden Vorlage (Vorlage wird rechtzeitig bereitgestellt), welche die tatsächlichen Gesamtprojektkosten zu den Ausgabenpositionen entsprechend des beigelegten Budgets in Form eines Soll-Ist-Vergleiches sowie weitere angefallene Ausgaben, die im Förderansuchen nicht budgetiert waren, auflistet.

Darin sind folgende Punkte anzuführen:

- Belegdatum
  - Name des Rechnungslegers
  - Leistungsbeschreibung
  - Leistungsentgelt
- c. alle Originalbelege oder äquivalente Nachweise (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
  - d. die dazugehörigen Überweisungsbelege sowie die Kontoauszüge oder äquivalente Zahlungsnachweise
  - e. bei förderbaren Personalkosten die entsprechenden Jahreslohnkonten, Leistungsnachweise, Beschäftigungsnachweise, Abordnung zum Projekt und Zahlungsnachweise. Eine detaillierte Aufstellung ist Anlage 4 zu entnehmen
  - f. Nachweis der Verbuchung der Projektkosten auf einer eigenen Projektkostenstelle im Buchhaltungssystem oder äquivalenter Nachweis
  - g. bei förderbaren Fahrt- und Reisekosten eine schriftliche Aufzeichnung oder ein Fahrtenbuch, in welcher der Name des Reisenden, der Zeitpunkt (Tag und Datum), Weg (von Ort nach Ort) und Zweck der Reise anzuführen ist
  - h. bei förderbaren Elektroautos der entsprechende Kaufvertrag/Leasingvertrag, das Anlagenverzeichnis, die Berechnungsgrundlage der Anlagenabschreibung, die Zulassung, ein Fahrtenbuch
  - i. bei förderbaren E-Bike das Anlagenverzeichnis, die Berechnungsgrundlage der Anlagenabschreibung



- (3) Für die gesamte Projektlaufzeit/–umsetzung und sofern nicht vergabegesetzlich geregelt gilt: Bei Vergaben (externe Honorare, Sachkosten) ab einer Auftragssumme von über €5.000,-- (Nettosumme) muss mindestens ein Angebot eingeholt werden. Ab einer Auftragssumme von über €10.000,-- (Nettosumme) müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote eingeholt werden. Eine Begründung für die Auswahl eines dieser Angebote ist vorzulegen. Die Vorlage der Angebote seitens der förderungsnehmenden Stelle und Überprüfung seitens der förderungsgebenden Stelle erfolgt im Zuge der Zwischen- und Endberichtslegungen und -abrechnungen. Unabhängig von der Auftragssumme ist der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten und nachzuweisen.
- (4) Die erforderlichen Abrechnungen und Unterlagen/Nachweise sind in vollständiger, gesammelter und strukturierter Form fristgerecht ausschließlich elektronisch per E-Mail an [cn@goeg.at](mailto:cn@goeg.at) zu übermitteln.
- (5) Es sind, mit Ausnahme der genehmigten Pauschalbeträge laut beigelegtem genehmigten Budgetblatt, nur solche Ausgaben förderbar, für welche im Rahmen der Zwischen- bzw. Endabrechnung Honorarnoten oder Rechnungen übermittelt werden, welche den Voraussetzungen von Punkt 14 dieser Vereinbarung entsprechen. Werden duplizierte Original-Rechnungen oder Honorarnoten oder Rechnungen, die den Voraussetzungen von Punkt 14 nicht entsprechen vorgelegt, ist der Förderungsgeber berechtigt, die darauf entfallenden und bereits ausbezahlten Förderteilbeträge zurückzufordern.
- (6) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, über Aufforderung des Förderungsgebers/der Abwicklungsstelle unverzüglich ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Auskünfte zu erteilen, sofern diese dem Förderungsgeber/der Abwicklungsstelle im Sinne einer nachvollziehbaren und vollständigen Abrechnung notwendig erscheinen.
- (7) Der Förderungsgeber/Die Abwicklungsstelle ist ebenso berechtigt, vom/von der Förderungsnehmer:in stichprobenartig die Vorlage von Belegen zu verlangen, die sich auf nicht förderbare Leistungen beziehen, sofern dies zur inhaltlichen Plausibilisierung der Abrechnung als notwendig erachtet wird.
- (8) Sollte sich nach Prüfung der Endabrechnung herausstellen, dass nicht sämtliche ausbezahlten Fördergelder für förderbare Ausgaben verbraucht worden sind und/oder die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, diese Beträge binnen einer angemessenen Frist an die Abwicklungsstelle auf das Konto bei der Bank Austria Creditanstalt, IBAN: AT74 6000 0005 1033 1630, BIC: BAWAATWW zurückzubezahlen. Für Rückzahlungen gelten die Regelungen unter Punkt 17. Einstellung und Rückzahlung der Förderung



- (9) Unter Einhaltung der Vorschriften von Punkt „Änderungen des geförderten Projektes“ kann der:die Förderungsnehmer:in während der Durchführung des Projektvorhabens weitere Förderungsgeber:innen akquirieren oder entfallende Kofinanzierungen durch andere Kofinanzierungen oder Eigenmittel ersetzen. Sollte sich im Rahmen der Endabrechnungsprüfung herausstellen, dass die Gesamteinnahmen die tatsächlichen Gesamtprojektkosten übersteigen, behält sich der Förderungsgeber/die Abwicklungsstelle vor, den maximal genehmigten Förderbetrag entsprechend zu reduzieren, wodurch sich auch eine Rückforderung bereits ausbezahlter Teilbeträge ergeben kann. Für Rückzahlungen gelten die Regelungen unter Punkt 17. Einstellung und Rückzahlung der Förderung.
- (10) Der:Die Förderungsnehmer:in kann gegen die Zwischen- sowie Endabrechnung des Förderungsgebers binnen 21 Tagen ab Ausstellungsdatum bei sonstigem Verfall der Ansprüche schriftlich begründete Einwendungen an die Abwicklungsstelle übersenden. Die Einwendungen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist per Einschreiben der Post zur Beförderung übergeben werden. Erst nach Stattgabe des Einspruchs aufgrund interner Überprüfung und einer neuerlichen Prüfung und Erstellung der Zwischen- oder Endabrechnung, wird die Wirkung der beeinspruchten Abrechnung aufgehoben.
- (11) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (12) Hat der:die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (13) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle/die Abwicklungsstelle regelmäßige Prüf-, Kontroll- und Einschaumaßnahmen vornehmen kann, um sich zu vergewissern, dass die bereitgestellten (Förder-)Mittel im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften (Unionsrecht sowie nationales Recht) verwendet wurden und dass alle Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt wurden, insbesondere hinsichtlich Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenskonflikten.
- (14) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle/die Abwicklungsstelle geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um Betrug, Korruption und Interessenskonflikte gem. Art. 61 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“), die sich gegen die



finanziellen Interessen der Union richten, zu verhindern, sowie rechtliche Schritte ergreifen kann, um nicht widmungsgerecht verwendete Mittel – insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Umsetzung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplanes – wieder einzuziehen.

(15) Der/Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass Organe der Europäischen Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs, der EUSTa ermächtigt sind, ihre Rechte nach Art. 129 Abs. 1 der Haushaltsordnung auszuüben und ihr oder ihm entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden können.

#### **14. Projektbedingte Rechnungsmerkmale**

(1) Es gelten folgende projektbedingte Rechnungsmerkmale:

Honorarnoten oder Rechnungen, welche förderbare Ausgaben betreffen, müssen sämtlichen Formvorschriften gemäß § 11 UStG entsprechen. Ungeachtet weiterführender Formvorschriften gemäß § 11 UStG müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Förderungsnehmers oder der Fördernehmerin bzw. des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- den Namen und die Anschrift des Abnehmers/der Abnehmerin der Lieferung oder des Empfängers/der Empfängerin der sonstigen Leistung; Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,- übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung (inklusive der Angabe wie viele Stunden pro Leistung aufgewandt wurden);
- den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt;
- das Gesamtentgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung und das Entgelt pro Leistungseinheit und den anzuwendenden Steuersatz, im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
- das Ausstellungsdatum;



- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
  - soweit der:die Förderungsnehmer:in bzw. der:die Unternehmer:in im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem:der Förderungsnehmer:in bzw. Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
  - die Anführung von NextGenerationEU und/oder der Projektnummer und/oder des Projekttitels. Es muss mindestens einer dieser drei Punkte am Beleg angebracht sein, um die Zugehörigkeit zum Projekt nachzuweisen.
- (2) Die Bezahlung der zu fördernden Ausgaben hat primär durch Banküberweisung zu erfolgen. Bei Kassenauszahlungen hat der:die Zahlungsempfänger:in den Empfang auf dem Beleg mit Hinweis auf das geförderte Projekt zu bestätigen.
- (3) Honorarnoten, Rechnungen und Kassabelege, welche den hier genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind durch den Förderungsgeber **ausnahmslos nicht förderbar**.

### 15. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt entsprechend der nachfolgend dargestellten Teilzahlungen auf das von dem:der Förderungsnehmer:in im Förderansuchen bekannt gegebene Konto.

	Höhe der Teilzahlung in €	Zeitpunkt der Auszahlung
<b>1. Teilzahlung</b>	max. 261.000,00	30 Tage nach beidseitiger und rechtsgültiger Unterfertigung der Fördervereinbarung (Vertragsabschluss)
<b>2. Teilzahlung</b>	max. 261.000,00	nach Genehmigung des 1. Monitoringberichts und der Zwischenabrechnung
<b>Restzahlung</b>	max. 58.000,00	nach Genehmigung des 2. Monitoringberichts, des fachlichen Endberichts und der Endabrechnung

- (2) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel. Der Förderungsgeber/Die Abwicklungsstelle behält sich das Recht vor, die Auszahlung von Förderungsteilen nach Verfügbarkeit der vorhandenen Fördermittel und/oder wenn Umstände



vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes bzw. von Teilen des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, aufzuschieben. **Aus budgetbedingten oder verwaltungstechnischen Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.**

## **16. Änderungen der Bedingungen und Auflagen**

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem:der Förderungsnehmer:in eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 17 „Einstellung und Rückzahlung der Förderung“ vor.

## **17. Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

(1) Der:Die Förderungsnehmer:in hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen, wie beispielsweise der Wechsel der Person der Community Nurse, unterlassen wurden,
3. der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,



5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
  6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  7. von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,
  8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
  9. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
  10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
  11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
  12. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.
  13. die geltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen nicht eingehalten wurden,
  14. über das Vermögen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels Masse abgelehnt wird oder
  15. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen (allgemeine und/oder besondere Förderungsbedingungen) oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem:der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden.
- (2) Ergibt sich nach Durchführung der Endabrechnung, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist die Differenz zurückzuzahlen.
- (3) Wird ein Projekt nicht plangemäß beendet und trifft an der vorzeitigen Beendigung bzw. Einstellung des Projekts den:die Förderungsnehmer:in keine Schuld, kann die Abwicklungsstelle die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen förderbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Nachweises gem. Punkt 2.5 der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing fördern.
- (4) Wird das Projekt aus Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Förderzahlungen zur Gänze zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung in Höhe von 3% über dem geltenden, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, zu verzinsen.



(5) Dem:der Förderungsnehmer:in wird im Anlassfall schriftlich für die Rückzahlung eine angemessene Frist eingeräumt. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, fallen Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist an.

(6) Im Falle von widmungswidriger Verwendung der Fördermittel sowie der Nichteinhaltung von Berichts-, Rechnungslegungs-, Einsichts- und Auskunftspflichten, welche dem Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel dienen (Punkt 2.7.2 der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing), ist der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung in Höhe von 3% über dem geltenden, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, zu verzinsen.

## **18. Sonstige Bestimmungen**

(1) Für Leistungen/Tätigkeiten der Community Nurses im Rahmen des Pilotprojektes darf kein Entgelt verrechnet werden. Das Bewerben und Anbieten von kostenpflichtigen Leistungen/Tätigkeiten, die durch die Community Nurses selbst erbracht werden, ist im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt nicht zulässig.

(2) Es ist darauf zu achten, dass keine privatwirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen und alle im Rahmen des Projektes erarbeiteten Konzepte, Daten, Dokumentationen, Evaluationen, Ergebnisse, Produkte und Medien ohne Gewinnorientierung und barrierefrei weitergegeben und/oder zugänglich gemacht werden.

(3) Gemäß Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz müssen Aufträge für Werbemaßnahmen und sonstige entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen elektronischen Medien sowie in periodischen Druckwerken (Werbeaufträge), die einen Auftragswert von netto € 5.000,- pro Medium und pro Quartal überschreiten, der Abwicklungsstelle gemeldet werden.

Die Meldung (beinhaltet Medium und Betrag) muss jeweils für das vorherige Quartal getätigt werden. Folgende Stichtage sind zu beachten:

1. Quartal: Stichtag 1. April
2. Quartal: Stichtag 1. Juli
3. Quartal: Stichtag 1. Oktober
4. Quartal: Stichtag 1. Jänner

Beispiele für Werbeaufträge sind Aufträge für Inserate, Werbeeinschaltungen (inkl. Produktplatzierung) aber auch für bloße informative Beiträge bzw. Sponsoring von Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Beilagen, im Radio oder Fernsehen, auf Websites bzw. im Rahmen von Abrufdiensten sowie in elektronischen Newslettern.

(4) Der:Die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abrechnung des budgetierten und anerkannten Personals. Sollte ein Vertragsverhältnis im Nachhinein von einem Gericht oder einer Behörde abgeändert werden (z.B. Werkvertragsverhältnis umgewandelt in ein echtes Dienstverhältnis), können allfällige Lohnsteuernachzahlungen und Nachzahlungen zur Sozialversicherung oder sonstige daraus resultierende Kosten seitens des Förderungsnehmers/der Fördernehmerin nicht über Fördergelder abgerechnet werden.

#### **19. Publizitätsvorschriften**

Der:Die Förderungsnehmer verpflichtet sich, auf allen projektbezogenen, analogen und digitalen Publikationen, Veröffentlichungen (z.B. Plakate, Flugblätter, Druckwerke, Projektberichte, elektronische Dokumente, Videos, Website, Veröffentlichungen in sozialen Medien u.ä.m.) und allen im Rahmen der Projektverwirklichung eingesetzten Unterlagen (z.B. Infofolder, Fragebögen, Protokolle u.ä.m.) die Unionsförderung sichtbar zu machen, insbesondere indem das Projekt- und Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ und vorgesehen werden. Das Corporate Design der Maßnahme Community Nursing ist anzuwenden.

Zusätzlich verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle je ein Exemplar der genannten Unterlagen spätestens mit dem Endbericht zu übermitteln. Der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle behält sich das Recht vor, anlassbezogen Exemplare einzufordern.

Auch im Rahmen sämtlicher projektbezogener Presseberichte, -konferenzen und -veröffentlichungen hat der:die Förderungsnehmer:in dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union – NextGenerationEU Erwähnung findet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Logo nicht zur Bewerbung von Produkten und anderen Dienstleistungen, sondern nur im Zusammenhang mit projektbezogener Information verwendet werden darf.



Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere der Name der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

## **20. Schriftlichkeit, salvatorische Klausel**

(1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

## **21. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

(3) Wenn der:die Förderungswerber:in nicht bis zum 12.05.2023 schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, behält sich der Fördergeber das Recht vor von dem Förderungsanbot zurückzutreten.





## 22. Förderungsmissbrauch

Der/Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Förderungsgeber:

18. April 2023

.....  
Datum, Unterschrift

Förderungsnehmer:in:

..... 12.5.2023

.....  
Datum, Unterschrift

Bgm. NR Joachim Schnabel

### Anhang:

Anlage 1 – Projektbudget

Anlage 2 – Förderansuchen

Anlage 3 – Aufgaben- und Rollenprofil - Community Nurse

Anlage 4 – Abrechnungsunterlagen

